

ZENTRALAUSSCHUSS

*beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen
und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen,
die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind
1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120/3210*

E-Mail: za.ahs@bmukk.gv.at

Wien, am 9. Mai 2011

An das BMUKK
z.H. Mag. Christa Wohlkinger
per Mail
christa.wohlkinger@bmukk.gv.at

begutachtung@bmukk.gv.at

Erght per Mail auch an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz,
das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz
und das Hochschulgesetz 2005**

geändert werden

GZ: BMUKK-12.660/0002-III/2/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt der ZA-AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Allgemeine Bemerkungen:

- 1) Wir begrüßen die Schaffung eines Berufsbildes „Freizeitpädagogin bzw. Freizeitpädagoge“.
- 2) FreizeitpädagogInnen könnten nach derzeitiger Rechtslage nur mit Sondervertrag gem. § 36 VBG beschäftigt werden. Sie erfüllen nämlich nicht die in der Anlage 1 zum BDG genannten Ernennungserfordernisse. Eine Aufnahme der Ausbildung zu FreizeitpädagogInnen in die Anlage 1 zum BDG ist daher erforderlich, um FreizeitpädagogInnen überhaupt „normal“ beschäftigen zu können und somit nicht eine Ausbildung ohne Anerkennung einzuführen, deren Folge prekäre Dienstverhältnisse wären.

3) Gem. § 11 Abs. 1 Z 5 lit. b PVG ist bei den Landesschulräten (beim SSRfW) u.a. ein Fachausschuss zu errichten „für Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden allgemeinbildenden Schulen und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind“. Weiters ist gem. § 13 Abs. 1 Z 3 lit. a PVG beim BMUKK ein Zentralausschuss zu errichten für „Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind“.

In § 42 PVG, der die Sonderbestimmungen für LandeslehrerInnen enthält, werden ErzieherInnen überhaupt nicht erwähnt.

Durch die Änderung in § 8 SchOG werden FreizeitpädagogInnen als „ErzieherInnen für die Freizeit an ganztägigen Schulformen“ definiert. Allerdings sind sie keine „Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind“. Es ist daher eine Änderung im PVG vorzunehmen, damit ErzieherInnen gem. § 8 lit. l und k SchOG eine Personalvertretung im Bundes- und Landesschulbereich erhalten. Für den Bundesschulbereich schlägt der ZA-AHS folgende Ergänzung in § 13 Abs. 1 Z 3 lit. a PVG vor:

„Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer *und Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher* an allgemein bildenden Schulen und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind“

§ 11 Abs. 1 Z 5 lit. b PVG wäre sinngemäß zu ändern.

Spezielle Anmerkungen zur Novelle des Hochschulgesetzes:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen heißt es:

„Die Ausbildung für Freizeitpädagogik soll an den Pädagogischen Hochschulen in Form eines Hochschullehrganges im Umfang von einem Jahr angesiedelt sein, wobei bundesweit einheitliche Ausbildungsinhalte auf einem einheitlichen Niveau gesichert werden sollen.“

Diese Willenserklärung ist zu begrüßen, doch vermisst der ZA-AHS die notwendigen Gesetzesänderungen, um diese Ankündigung auch umzusetzen.

Gem. § 42 Abs. 1 HG sind „für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) Curricula durch die Studienkommission zu verordnen.“ Die Studienkommissionen sind weisungsungebundene und unbezahlte Gremien, die ein Curriculum für Freizeitpädagogik an jeder PH eigens zu entwickeln haben. Wenn man ein einheitliches Curriculum wünscht – und der ZA-AHS befürwortet das –, ist im

Hochschulgesetz auch vorzusehen, dass dieses Curriculum NICHT von den Studienkommissionen zu verordnen ist, sondern vom BMUKK – oder von einer anderen geeigneten Zentralstelle – zentral für alle PH vorgegeben wird.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird weiters auf eine Änderung der HCV (Hochschul-Curriculaverordnung) verwiesen, für die allerdings noch kein Entwurf in Begutachtung ist.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss



Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer

Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender